

BFSK-RECHT Aktuell – 2017 / KW 48

- **Diesel-Skandalklage gegen Autohaus und die Volkswagen AG abgewiesen**

LG Erfurt, Urteil vom 13.10.2017, AZ: 8 O 1313/16

Die Klägerin dieses Verfahrens schloss mit dem beklagten Autohaus am 16.11.2012 einen Kaufvertrag über ein gebrauchtes Fahrzeug (VW Sharan) zum Kaufpreis von 34.888,78 € brutto mit einer damaligen Laufleistung von 11.374 km. Datum der Erstzulassung war der 23.12.2011. Das Fahrzeug wurde der Klägerin am 04.12.2012 übergeben und ist vom sogenannten Diesel-Skandal betroffen. ... [\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Mietwagenkosten – Einholung von Vergleichsangeboten durch den Vermieter für den Geschädigten**

LG Würzburg, Urteil vom 18.10.2017, AZ: 42 S 1066/17

Gegenstand des Berufungsverfahrens vor dem LG Würzburg war ein Sachverhalt, bei welchem die Geschädigte und Klägerin aufgrund eines unverschuldeten Verkehrsunfalls bei einem Autovermieter einen Ersatzwagen anmietete. ... [\(weiter auf Seite 6\)](#)

- **Zur Erstattungsfähigkeit von Standgebühren**

AG Bautzen, Urteil vom 26.07.2017, AZ: 20 C 255/17

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall aus abgetretenem Recht. Das aufgrund des Verkehrsunfalls nicht mehr verkehrssichere Fahrzeug wurde vom Geschädigten zur klägerischen Werkstatt gebracht und nach Beauftragung eines Schadengutachtens dort auch abgestellt. Nachdem ca. fünf Tage später das Schadengutachten erstellt war, gab der Geschädigte bei der Klägerin die Reparatur entsprechend des Gutachtens in Auftrag. ... [\(weiter auf Seite 8\)](#)

- **BFSK-Honorarbefragung ist taugliche Schätzgrundlage**

AG Heinsberg, Urteil vom 11.01.2017, AZ: 36 C 132/16

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 124,61 € aus abgetretenem Recht. ... [\(weiter auf Seite 9\)](#)

- **Verbringungskosten – konkrete Rechnung indiziert Erforderlichkeit**

AG Suhl, Urteil vom 09.08.2017, AZ: 1 C 186/17

Neben ausstehenden Mietwagenkosten machte die Klägerin vor dem AG Suhl eine Differenz an Reparaturkosten in Höhe von 107,08 € geltend. Die Eintrittspflichtigkeit der beklagten Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners für die aus dem Unfall vom 21.03.2016 entstandenen Schäden dem Grunde nach stand fest. ... [\(weiter auf Seite 10\)](#)

- **Diesel-Skandalklage gegen Autohaus und die Volkswagen AG abgewiesen**
LG Erfurt, Urteil vom 13.10.2017, AZ: 8 O 1313/16

Hintergrund

Die Klägerin dieses Verfahrens schloss mit dem beklagten Autohaus am 16.11.2012 einen Kaufvertrag über ein gebrauchtes Fahrzeug (VW Sharan) zum Kaufpreis von 34.888,78 € brutto mit einer damaligen Laufleistung von 11.374 km. Datum der Erstzulassung war der 23.12.2011. Das Fahrzeug wurde der Klägerin am 04.12.2012 übergeben und ist vom sogenannten Diesel-Skandal betroffen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt hat die Freigabe der entsprechenden Software für das streitgegenständliche Fahrzeug am 11.07.2016 erteilt. Das Software-Update wurde allerdings von der Klägerin nicht durchgeführt.

Zunächst erfolgte die Anfechtung des streitgegenständlichen Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung, hilfsweise wurde der Rücktritt unter anderem auch wegen Unzumutbarkeit der Nacherfüllung erklärt. Eine Nachfrist setzte die Klägerin hierzu nicht.

Am 22.03.2017 verkaufte die Klägerin das streitgegenständliche Fahrzeug zu einem Kaufpreis in Höhe von 17.000,00 €

Die Klägerin beantragte zuletzt, festzustellen, dass sich das Kaufvertragsverhältnis zwischen den Parteien durch die Rücktrittserklärung und durch Anfechtung der Klägerpartei in ein Abwicklungsverhältnis umgewandelt hat. Weiterhin beantragte sie, festzustellen, dass die Beklagte zu 2) in diesem Verfahren (Hersteller VW) der Klägerpartei Schadenersatz für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs durch die Beklagte zu 2) resultieren, zu bezahlen hat.

Nach dem Fahrzeugverkauf erfolgte eine Antragsumstellung zur Verurteilung der Beklagten zu 1) an die Klagepartei, den Kaufpreis nebst Zinsen gegen Zahlung einer Nutzungsentschädigung sowie Zug um Zug gegen Zahlung von 17.000,00 € zurückzuzahlen.

Aussage

Das LG Erfurt wies die Klage gegen die beiden Beklagten insgesamt ab und hielt die Klage teilweise für unzulässig sowie unbegründet.

Unzulässigkeit sah das LG Erfurt für die Klage bereits in Bezug auf den Teil des Antrages, der sich auf die Anrechnung der Nutzungsentschädigung bezieht, da es einem solchen Zahlungsantrag bereits an hinreichender Bestimmtheit nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO fehlt.

Des Weiteren hielt es den weiteren Klageantrag gegen die Beklagte zu 2) (Hersteller VW) mangels Feststellungsinteresse für unzulässig – dies mangels Vollstreckbarkeit eines Feststellungsurteils in der Hauptsache, da unter anderem ein Feststellungsinteresse dann fehlt, wenn der Kläger sein Leistungsziel ohne Sachverständigengutachten genau benennen und auch beziffern kann, was laut dem LG Erfurt hier der Fall ist.

Gegen die Beklagte zu 1) (Fahrzeughändlerin) hält das LG Erfurt die Klage für unbegründet. Es sieht insbesondere keinen Anspruch aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung gem. § 812 Abs. 1 S. 1 BGB, da der Kaufvertrag zwischen den Parteien bereits nicht gemäß § 142 BGB wegen Anfechtung nach § 123 BGB nichtig ist, da die Beklagte zu 1) die Klägerin nicht arglistig täuschte.

Das LG Erfurt kommt auch nicht zu einer Zurechnung eines eventuellen Fehlverhaltens der Beklagten zu 2) als Herstellerin des Fahrzeugs gemäß § 278 BGB bzw. § 123 Abs. 2 BGB.

Im Weiteren geht das LG Erfurt zwar von einem Sachmangel im Sinne von § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB aus, kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass die Klägerin nicht wirksam gemäß §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1, 326 BGB vom Kaufvertrag zurückgetreten ist, da sie **keine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat und eine solche Fristsetzung auch nicht entbehrlich war.**

Hierzu führt das LG Erfurt sehr informativ wörtlich aus:

„Gemäß § 437 Nr. 2, 440, 323 Abs. 1 BGB setzt der Rücktritt grundsätzlich voraus, dass der Verkäufer eine ihm gesetzte Frist zur Nacherfüllung nutzlos hat verstreichen lassen. (vergl. Weidenkaff in: Palandt aaO § 437 Rz. 4 f; LG Bamberg, Urteil vom 19.09.2016, Az. 10 O 129/16). Eine derartige Frist hat die Klägerin unstreitig nicht gesetzt. Sie hat in ihrem Rücktrittschreiben vom 14.06.2016 (Anlage K 2) ausdrücklich erklärt, dass eine Frist zur Nachbesserung nicht erfolgen werde, sondern sie unmittelbar von Vertrag zurücktritt bzw. die Anfechtung erklärt.

Ob die Fristsetzung ausnahmsweise entbehrlich ist, richtet sich nach §§ 440, 323 Abs. 2 BGB, in denen die Voraussetzungen für die Entbehrlichkeit abschließend geregelt sind (BGH NJW 2011, 3435).

Eine Entbehrlichkeit gemäß § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB, d.h. eine endgültige und ernsthafte Verweigerung der Erfüllung durch den Schuldner ist nicht ersichtlich.

An das Vorliegen einer ernsthaften und endgültigen Leistungsverweigerung sind strenge Anforderungen zu stellen. Die Weigerung muss als das „letzte Wort des Schuldners“ auszufassen sein, sodass eine Änderung des Entschlusses ausgeschlossen erscheint (vergl. BGH NJW 1991, 1822 f). Die Beklagten haben zwar den Mangel an dem Fahrzeug bestritten, dennoch die Nachbesserung durch das Aufspielen der Nachbesserungssoftware unstreitig angeboten.

Eine Fristsetzung zur Mangelbeseitigung war auch nicht deswegen entbehrlich, weil auch nach Aufspielen der von der Beklagten entwickelten Softwarelösung das Fahrzeug zwingend stillzulegen ist, da die Typengenehmigung erloschen ist.

Dem streitgegenständlichen Fahrzeug wurde unstreitig die notwendige Typengenehmigung nach §§ 19 StVZO und der RL 2007/46/EG erteilt. Diese Erteilung erfolgt unbefristet und erlischt ausnahmsweise nur, wenn sie kraft Gesetzes erlischt oder von der Behörde durch Verwaltungsakt entzogen wird (vergl. Dauer, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 44. Aufl. 2017 §19 StVZO Rn. 5). Selbst wenn aber die Bescheinigung fehlerhaft sein sollte, so führt dies nicht zwingend zur Nichtigkeit. In § 19 StVZO ist klar und eindeutig dargelegt, dass eine Betriebserlaubnis und insofern auch die Typengenehmigung des Fahrzeugs, wenn sie nicht ausdrücklich entzogen wird, bis zu seiner endgültigen Außerbetriebsetzung wirksam bleibt (§ 19 II S. 1 St.VZO). Die Betriebserlaubnis hat insofern grundsätzlich, wie sich aus § 19 Abs. 2 StVO ergibt, Tatbestandswirkung (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 31.01.1994, Az. 2 UE 1764/91; VG Hamburg, Beschluss vom 13.11.2000, az. 21 VG 4201/2000 – beide zitiert nach juris).

Die Betriebserlaubnis erlischt auch nicht aufgrund der Bestimmung des § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, Abs. 7 StVZO. Es liegt bereits keine Änderung an dem Fahrzeug im Sinne der Vorschrift im Vergleich zu dem genehmigten Typ vor. Das streitgegenständliche Fahrzeug verfügte bereits werkseitig über die manipulierte Software. Insofern unterscheidet sich der Fall von den anderen Fällen, bei denen nach Erteilung der Typengenehmigung Änderungen an der Motorsteuerung vorgenommen werden. (vergl. dazu LG Braunschweig, Urteil vom 15.09.2017, Az. 11 O 4019/16; LG Ansbach, Urteil vom 31.10.2016, Az. 2 O 226/16 – beide zitiert nach juris.) Zwar ist gemäß Art. 10 der VO (EG) 715/2007 Voraussetzung für die

Erteilung der Typengenehmigung für ein Kfz, dass dessen Emissionen den Grenzwerten der Verordnung entsprechen. Werden dies Grenzwerte durch Nutzung einer unzulässigen Motorsoftware erreicht, führt dies aber nicht zur Unwirksamkeit. Der Ersatz dieser – mangelhaften- Software durch ein zugelassenes Update führt insofern nicht zu einer Abweichung der im Rahmen der Genehmigung angenommenen Emissionen.

Eine Fristsetzung zur Mangelbeseitigung war auch nicht deswegen entbehrlich weil das Fahrzeug – nach Vortrag der Klägerin – nach Aufspielen der von der Beklagten entwickelten Softwarelösung zwingend stillzulegen ist, weil die EG-Übereinstimmungsbescheinigung unwirksam ist. Eine derartige neue Typengenehmigung könne die Klägerin nicht beantragen. Auch sei der Beklagten es nicht möglich, die Fahrzeuge so auszustatten, dass sie der EURO 6 Norm entsprechen. Die Klägerin hat unstreitig auf das Fahrzeug die Software nicht aufspielen lassen. Sie hat ihr Fahrzeug verkauft. Das streitgegenständliche Fahrzeug ist auch unstreitig nicht stillgelegt worden. Dass der Klägerin Nachteile entstanden sind, insbesondere das von ihr behauptete Erlöschen der Betriebserlaubnis, ist nicht ersichtlich und nicht vorgetragen. Vielmehr hat sie ein Fahrzeug verkauft, das nach ihrer Ansicht keine Betriebserlaubnis hatte, ohne den Käufer in dem Kaufvertrag ausdrücklich auf dieses hinzuweisen (siehe Anlage R 1).

Darüber hinaus waren die Beklagten – entgegen der Behauptung der Klägerin auf Seite 22 des Schriftsatzes vom 12.07.2017 – nicht verpflichtet, eine Zulassung entsprechend der EURO-6-Norm vorzunehmen. Derartige Vereinbarungen sind im Rahmen des Kaufvertrages nicht getroffen worden.

Eine Fristsetzung zur Nacherfüllung war auch nicht gem. §§ 326 Abs. 1 BGB entbehrlich, weil der Beklagten eine Nacherfüllung im maßgeblichen Zeitpunkt der Rücktrittserklärung am 25.02.2016 unmöglich gewesen wäre.

Eine Leistung ist gemäß § 275 Abs. 1 BGB unmöglich, wenn sie nach den Naturgesetzen oder nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht erbracht werden kann (Grüneberg in: Palandt, BGB aaO § 275, Rn. 14). Dabei kann eine nur vorübergehende Unmöglichkeit einer dauerhaften Unmöglichkeit gleichstehen, wenn sie die Erreichung des Geschäftszwecks infrage stellt und dem anderen Teil das Festhalten am Vertrag bis zum Wegfall des Leistungshindernisses nicht zuzumuten ist (Grüneberg in: Palandt a.a.O., § 275, Rn. 11, m. w. N.). Eine Situation der vorbeschriebenen Art bestand vorliegend nicht.

Der von der Klägerin beanstandete Mangel in Form des erhöhten Abgasausstoßes im gewöhnlichen Fahrbetrieb führt zu keinerlei funktionellen Beeinträchtigung in der Nutzung des Fahrzeugs.

Insbesondere verfügt das Fahrzeug nach wie vor über alle erforderlichen Genehmigungen zur Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr. Dass der in der Verwendung der unzulässigen Abschaltvorrichtung bestehende Mangel durch das Software-Update behoben wird und dass dadurch auch keine Nachteile für Kraftstoffverbrauch, CO₂-Ausstoß und Motorleistung verbleiben, ist durch die Freigabe des KBA und damit unter staatlicher Aufsicht ausdrücklich festgestellt.

Zwar lag zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung am 14.06.2016 die Freigabe durch das KBA noch nicht vor. Eine solche erfolgte erst am 11.07.2016. Eine derartige – eventuell bestehende – vorübergehende Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann einer dauerhaften Unmöglichkeit aber nur dann gleichgestellt werden, wenn sie die Erreichung des Geschäftszwecks infrage stellt und dem anderen Teil das Festhalten am Vertrag bis zum Wegfall des Leistungshindernisses nicht zugemutet werden kann (vgl. Grüneberg in: Palandt, aaO § 275 Rn. 11 m. w. N.). Eine solche Situation bestand vorliegend nicht. Der Klägerin war bekannt, dass sie ihren Pkw „ohne jegliche Einschränkung in gewohnter Weise weiter nutzen“ durfte und dass es in absehbarer Zeit eine mit dem KBA abgestimmte Rückrufmaßnahme geben würde.

Im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung war eine Softwarelösung für die Motorsteuerungssoftware bereits durch die Beklagte entwickelt, dem KBA vorgelegt und durch das KBA im Grundsatz bestätigt worden (Anlage K5).

Die Klägerin war – bis zu dem Verkauf des Fahrzeuges im Mai 2017 – in der Lage, das Fahrzeug bis zu diesem Zeitpunkt ohne für sie spürbare Beeinträchtigungen weiter nutzen. Erhebliche, über die bloße Zeitspanne bis zur tatsächlichen Vornahme der Nachbesserungsarbeiten hinausgehende Unannehmlichkeiten oder sonstige Nachteile, die mit der angebotenen Nacherfüllung durch die Beklagte einhergehen, sind von der Klägerin jedenfalls nicht hinreichend substantiiert vorgetragen worden und auch sonst nicht ersichtlich.“

Das LG Erfurt befasste sich auch mit einem geltend gemachten Prospekthaftungsanspruch aus § 311, 241 Abs. 2 BGB in Verbindung mit den Grundsätzen der Prospekthaftung und stellte auch hierzu fest, dass die Klägerin hier keinen Anspruch gegen die Beklagte zu 1) (Fahrzeughändlerin) hat – insbesondere deshalb, da der Schutz des Vertrauens in Prospektangaben im Kaufrecht durch das Gewährleistungsrecht sichergestellt wird.

Gegen die Beklagte zu 2) (Hersteller VW) stellte das Gericht fest, dass die Klägerin auch hier unabhängig von der Frage der Zulässigkeit der Klage keinerlei Ansprüche gegen die Beklagte zu 2) hat – dies weder aus den Grundsätzen der Prospekthaftung gemäß §§ 311, 241 Abs. 2 BGB noch aus Schadenersatzrechtsgrundsätzen nach deliktischen Vorschriften.

Praxis

Das sehr ausführlich und gut begründete Urteil befasst sich insbesondere sehr lesenswert mit der Zulässigkeit von Feststellungsanträgen – insbesondere nach dem Verkauf des Fahrzeugs während des Prozessverfahrens.

Weiterhin beinhaltet es zutreffende Argumente für eine fehlende, allerdings notwendige Fristsetzung bzw. Nachfristsetzung zur Sachmängelbehebung.

Letztlich befasst sich das Urteil auch ausführlich mit nichteinschlägigen Anspruchsvoraussetzungen und Vorschriften gegenüber dem Hersteller VW.

- **Mietwagenkosten – Einholung von Vergleichsangeboten durch den Vermieter für den Geschädigten**

LG Würzburg, Urteil vom 18.10.2017, AZ: 42 S 1066/17

Hintergrund

Gegenstand des Berufungsverfahrens vor dem LG Würzburg war ein Sachverhalt, bei welchem die Geschädigte und Klägerin aufgrund eines unverschuldeten Verkehrsunfalls bei einem Autovermieter einen Ersatzwagen anmietete.

Dem Autovermieter wurde im Rechtsstreit der Streit verkündet und dieser trat als Streithelfer bei. Ein Mitarbeiter des Streithelfers holte vor der Vermietung an die Klägerin zwei Vergleichsangebote telefonisch bei anderen Anbietern ein. Dieser Mitarbeiter meldete sich bei den Alternativen Anbietern mit seinem Namen und ohne zusätzlichen Hinweis darauf, dass er als Mitarbeiter eines Autovermieters anrufe.

Der Anruf bei der Firma Sixt ergab, dass diese nur gegen Gestellung einer Kreditkarte vermietet hätte. Die Klägerin war allerdings nicht im Besitz einer solchen Kreditkarte. Ein weiterer Anruf bei Europcar ergab, dass diese Firma den Mietwagen nicht hätte zustellen können. Deshalb griff die Klägerin auf das Angebot des Streithelfers zurück.

Sodann berief sich die verklagte unfallgegnerische Versicherung, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand, auf günstigere Angebote.

Die Geschädigte musste klagen. Zunächst unterlag sie vor dem AG Würzburg (AZ: 32 C 282/17), jedoch war sodann deren Berufung vor dem LG Würzburg erfolgreich.

Aussage

Das LG Würzburg hob die Entscheidung des AG Würzburg auf und verurteilte die Beklagte zur Erstattung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 648,31 €. Die Klage war vor diesem Hintergrund zu 78 % erfolgreich.

Über das objektiv erforderliche Maß hinaus könne der Geschädigte nach der ständigen Rechtsprechung des BGH im Hinblick auf die gebotene subjektbezogene Schadenbetrachtung den übersteigenden Betrag nur ersetzt verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt – zumindest auf Nachfrage – kein wesentlich günstigerer „(Normal-)Tarif“ zugänglich war.

In diesem Zusammenhang könne es je nach Lage des Einzelfalls auch erforderlich sein, sich nach anderen Tarifen zu erkundigen und ggf. ein oder zwei Konkurrenzangebote einzuholen.

Das LG Würzburg kam zu dem Schluss, dass die Klägerin dieser Pflicht nachgekommen war. Günstigere Alternativangebote hätten danach der Klägerin nicht zur Verfügung gestanden.

Aus dem Umstand, dass ein Mitarbeiter des letztendlichen Autovermieters die Erkundigungen einholte, rechtfertige sich nicht die Schlussfolgerung, die Anrufe hätten nur zum Schein stattgefunden. Hierzu wörtlich das LG Würzburg:

„Zwar ist es auch nach Auffassung der Kammer bei dem Vorgehen der Mitarbeiter des Streithelfers in hohem Maße wahrscheinlich, dass ein Mietvertrag zwischen der Klägerin und dem Streithelfer zustande kommt. Gleichwohl wäre es denkbar und möglich gewesen, dass die Klägerin bei einem anderen Anbieter ein Fahrzeug anmietet. Die Tatsache, dass der

Streithelfer zwei Mitarbeiter mit zwei Fahrzeugen zu dem Kunden entsendet, begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. Es bewegt sich im Rahmen der unternehmerischen Disposition, wenn der Streithelfer in Kauf nimmt, dass im Falle des Scheiterns der Vermietung beide Mitarbeiter die Fahrt vergeblich unternommen haben.“

Praxis

Regelmäßig verweisen die Versicherer in Mietwagenprozessen darauf, dass bei Anmietern wie AVIS, Sixt und Europcar deutlich günstiger hätte angemietet werden können. Der beste Weg, diese Behauptungen der Versicherer zu entkräften, ist in der Praxis vor der Anmietung dort anzurufen und abzufragen, ob ein solches Fahrzeug tatsächlich gestellt werden könnte.

Im vorliegenden Fall hat dies der Autovermieter gemacht und für seine Kundin festgestellt, dass bei diesen angeblich so günstigen Anbietern mitnichten entsprechende Fahrzeuge zur Verfügung gestanden hätten. Entweder hätte die Geschädigte mittels Kreditkarte absichern müssen – eine solche war allerdings nicht vorhanden – oder die Geschädigte hätte den Mietwagen an der Station in Empfang nehmen müssen, was ihr allerdings nicht zuzumuten war. Es gilt der Grundsatz der Totalschadenrestitution.

Vor diesem Hintergrund war es konsequent, dass das LG Würzburg die tatsächlich berechneten Mietwagenkosten unter Abzug einer Eigensparnis in Höhe von 10 % zusprach.

- **Zur Erstattungsfähigkeit von Standgebühren**
AG Bautzen, Urteil vom 26.07.2017, AZ: 20 C 255/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall aus abgetretenem Recht. Das aufgrund des Verkehrsunfalls nicht mehr verkehrssichere Fahrzeug wurde vom Geschädigten zur klägerischen Werkstatt gebracht und nach Beauftragung eines Schadengutachtens dort auch abgestellt. Nachdem ca. fünf Tage später das Schadengutachten erstellt war, gab der Geschädigte bei der Klägerin die Reparatur entsprechend des Gutachtens in Auftrag.

Die Reparatur verzögerte sich wegen der verspäteten Lieferung der zu ersetzenden Fahrertür, weshalb der Geschädigte sein Fahrzeug elf Tage nach dem Verkehrsunfall im Rahmen einer Notreparatur in einen verkehrstüchtigen Stand versetzen ließ.

Die Beklagte verweigert u.a. die Zahlung der Standgebühren für fünf Tage à 15,00 € und bestreitet, dass solche Standgebühren zwischen der Klägerin und dem Geschädigten vereinbart worden sind.

Der hiergegen gerichteten Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das AG Bautzen hielt den Anspruch auf Standgebühren für begründet. Bei den Unterstellkosten handelt es sich grundsätzlich um einen erstattungsfähigen Schaden, falls die Unterstellung des Fahrzeugs erforderlich ist (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 26.08.2016, AZ: 7 U 22/16). In dem vorliegenden Streitfall sind nach Überzeugung des Gerichts Unterstellkosten angefallen.

Zwischen der Klägerin und dem Geschädigten (Kunden der Klägerin) wurde ein schlüssiger Vertrag über die kostenpflichtige Unterstellung und Verwahrung des durch den Unfall beschädigten Pkw abgeschlossen. Dies ergab sich zur Überzeugung des Gerichts aus dem unstreitigen Umstand, dass das Fahrzeug des Geschädigten nicht mehr fahrtüchtig war und daher untergestellt werden musste.

Dass diese Unterstellung – auch ohne eine ausdrückliche Parteivereinbarung – außerhalb des Reparaturzeitraums mit Kosten verbunden ist, war für den Geschädigten ersichtlich, da im Fall eines möglichen Verlustes des Pkw auch Haftungsrisiken von der Klägerin zu tragen waren.

Abstellkosten sind jedoch nur für den Zeitraum als erforderlich anzusehen, der für die Prüfung der Art und der zu wählenden Schadenbeseitigung benötigt wird.

Der Zeitraum von fünf Tagen sowie der in Ansatz gebrachte Tagessatz von 15,00 € brutto waren nicht zu beanstanden.

Praxis

Standgeldkosten sind zu ersetzen, wenn das nicht mehr verkehrssichere Fahrzeug bis zur Vorlage des Schadengutachtens bei einer Reparaturwerkstatt untergestellt wird.

Dass die Werkstatt Standgeld berechnen darf, trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass im Rahmen der Verwahrung auch rechtliche Pflichten sowie Haftungsrisiken bestehen.

Sofern ein Fahrzeug im Freien abgestellt wird – also nicht in einer abgeschlossenen Halle – kann der Tagessatz etwas niedriger – etwa bei 10,00 € – liegen.

- **BFSK-Honorarbefragung ist taugliche Schätzgrundlage**
AG Heinsberg, Urteil vom 11.01.2017, AZ: 36 C 132/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 124,61 € aus abgetretenem Recht.

Der Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das AG Heinsberg führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass die Kosten von Sachverständigengutachten zu erstatten sind, soweit diese zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind. Im vorliegenden Fall war die Einholung eines Gutachtens für den Geschädigten erforderlich, um die erforderlichen Reparaturkosten beziffern zu können.

Das Gericht hielt die abgerechneten Kosten auch für insgesamt erstattungsfähig.

Der Streit über die Höhe der geltend gemachten Sachverständigenkosten dürfe nicht auf dem Rücken der Geschädigten ausgetragen werden. Es ist stets Rücksicht zu nehmen auf die spezielle Situation des Geschädigten, seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten und möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten.

Die Vorlage der Rechnung stellt ein wesentliches Indiz für die Bestimmung der Erforderlichkeit dar. Dieses Indiz kann nur widerlegt werden, wenn die tatsächliche Rechnungshöhe für den Geschädigten deutlich erkennbar erheblich über den üblichen Preisen liegt.

Das Grundhonorar und die Nebenkosten bewegen sich im HB V Korridor der BFSK-Honorarbefragung. Auch die vom Sachverständigen in Rechnung gestellten Fahrtkosten vom 50 km für den Hin- und Rückweg zur Besichtigung hielt das Gericht für angemessen und erforderlich. Diese Entfernung ist im ländlichen Bereich nicht zu beanstanden, da ein Geschädigter nicht zwingend einen der wenigen im selben Ort ansässigen Kfz-Sachverständigen auswählen muss. Er darf seine Auswahl in einem weiteren Umkreis treffen, der vorliegend mit 25 km noch in angemessener Weise erfolgt ist.

Praxis

Das AG Heinsberg bestätigt die BFSK-Honorarbefragung als taugliche Schätzgrundlage für die Üblichkeit und Angemessenheit des Sachverständigenhonorars. Ein Geschädigter darf insbesondere im ländlichen Bereich seine Auswahl des Sachverständigen in einem weiteren Umkreis treffen. Vorliegend war ein Umkreis von 25 km noch im angemessenen Bereich.

- **Verbringungskosten – konkrete Rechnung indiziert Erforderlichkeit**

AG Suhl, Urteil vom 09.08.2017, AZ: 1 C 186/17

Hintergrund

Neben ausstehenden Mietwagenkosten machte die Klägerin vor dem AG Suhl eine Differenz an Reparaturkosten in Höhe von 107,08 € geltend. Die Eintrittspflichtigkeit der beklagten Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners für die aus dem Unfall vom 21.03.2016 entstandenen Schäden dem Grunde nach stand fest.

Die Klägerin beauftragte ein unabhängiges Sachverständigenbüro mit der Ermittlung ihres Fahrzeugschadens. Bereits im Gutachten wurden voraussichtliche Verbringungskosten in Höhe von 172,50 € netto für die Verbringung des verunfallten Fahrzeugs zum Lackierbetrieb und zurück errechnet.

Die Klägerin ließ ihr Fahrzeug instand setzen und der Reparaturbetrieb berechnete 172,50 € netto an Verbringungskosten.

Die Beklagte bestritt die Erforderlichkeit dieser Verbringungskosten und regulierte die streitgegenständliche Differenz in Höhe von 110,08 € zu wenig.

Die Klage vor dem AG Suhl war bezüglich der Differenz an Verbringungskosten vollumfänglich erfolgreich.

Aussage

Das AG Suhl verwies darauf, dass der Geschädigte gegenüber dem Schädiger lediglich verpflichtet ist, sein Ermessen bei der Auswahl der Reparaturwerkstatt sachgemäß auszuüben.

Beauftragte er auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens eine Markenwerkstatt mit der Durchführung der Reparatur, habe er in aller Regel sein Auswahlermessen nicht überschritten – es sei denn, es lägen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Reparaturwerkstatt erkennbar überteuert abrechne oder fachlich nicht zur ordnungsgemäßen Reparatur in der Lage sei. Ein solcher Fall habe hier nicht vorgelegen.

Ansonsten läge das Werkstattrisiko auf der Seite des Schädigers. Dieser trage auch das Risiko, dass im Einzelfall überteuert abgerechnet werden würde bzw. Reparaturschritte vorgenommen würden, die im Einzelfall nicht in jedem Fall erforderlich seien.

Das AG Suhl stellte wörtlich fest:

„Der Schädiger/die Haftpflichtversicherung hat keine nachträgliche Rechnungsprüfungsbefugnis.“

Vor diesem Hintergrund sprach das AG Suhl ausstehende Verbringungskosten vollumfänglich zu.

Praxis

Die Kürzung von Verbringungskosten ist derzeit an der Tagesordnung. Die Versicherer argumentieren, die Höhe der Verbringungskosten sei nicht nachvollziehbar und der Geschädigte könne demnach diese Position nicht ersetzt verlangen.

Dies geht allerdings vollständig an der Rechtslage vorbei, wie die zutreffende Begründung im Urteil des AG Suhl verdeutlicht.

Es kommt überhaupt nicht darauf an, ob es sich bei den Verbringungskosten um notwendige und angemessene Kosten der Fahrzeugreparatur handelt. Maßgeblich ist einzig und allein, ob der Geschädigte erforderlichen Wiederherstellungsaufwand einfordert.

Der erforderliche Wiederherstellungsaufwand ist aus der Sicht des Geschädigten zu bestimmen und nicht aus der Sicht eines Sachverständigen bzw. fachkundigen Kfz-Betriebes. Bei der Auswahl einer Markenfachwerkstatt hat der Geschädigte aus seiner Sicht auf jeden Fall alles Erforderliche getan und kann dann auch Reparaturkosten – unabhängig von deren Erforderlichkeit im Einzelnen – einfordern.

Unser Partner



Unser Business-Partner



Kfz-Sachverständigen FORUM



JETZT
weiterbilden

WISSEN FÜR PROFIS: Merkantile Wertminderung

6. Februar 2018 | Vogel Convention Center (VCC) | Würzburg

Folgende Inhalte werden u. a. behandelt:

- Wertbegriffe in der Gutachtenerstellung
- Merkantile Wertminderung in der Unfallschadenabwicklung, im Kaufrecht und im Leasingrecht
- Weitere sachverständigenspezifische Themen, u. a. Digitalisierung der Schadenaufnahme, Abzüge für Wertverbesserung



Weitere Informationen und Anmeldung:
www.kfz-sachverstaendigen-forum.de

Eine Veranstaltung von



VOGEL |
Business Events